



Rat der
Europäischen Union

071516/EU XXVI. GP
Eingelangt am 12/07/19

Brüssel, den 8. Juli 2019
(OR. en)

10360/19
PV CONS 32
SOC 493
EMPL 382
SAN 305
CONSUM 188

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
13. und 14. Juni 2019

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	4
	Liste der Gesetzgebungsakte	5

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Europäisches Semester 2019: Horizontaler Vermerk zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen.....	8
----	---	---

Beratungen über Gesetzgebungsakte

4.	Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19).....	8
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5.	Schlussfolgerungen zum Thema "Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern: Schlüsselpolitiken und - maßnahmen"	8
6.	Schlussfolgerungen zum Thema "Die Arbeitswelt im Wandel: Überlegungen zu neuen Arbeitsformen sowie deren Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten"	8
7.	Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 5/2019 des EuRH "Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP): Der EHAP leistet wertvolle Unterstützung, sein Beitrag zur Verringerung der Armut ist jedoch noch nicht ermittelt worden"	8

Sonstiges

8.	a)	Ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in Gesellschaftergremien	9
	b)	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	9
	c)	Konferenzen des Vorsitzes	9
	d)	Ergebnisse der Ministertagung EU-westlicher Balkan (Luxemburg, 12. Juni 2019)	9
	e)	Ergebnisse des hochrangigen Treffens EU-arabische Länder zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen (Malta, 25. April 2019)	9
	f)	Vorrangige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen	9
	g)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	9

GESUNDHEIT

9. Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der antimikrobiellen Resistenz..... 10
10. Erleichterung von Investitionen zur Umgestaltung und Verbesserung von Gesundheitssystemen..... 10

Sonstiges

11. a) Medizinprodukte: Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/745 10
- b) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag..... 10
- c) Ergebnisse der informellen Tagung der Gesundheitsministerinnen und - minister (Bukarest, 14./15. April 2019) und anderer vom rumänischen Vorsitz veranstalteter Treffen..... 11
- d) Masern: Lage in der EU/im EWR..... 11
- e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 11
- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 12

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEM 13. JUNI 2019

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9828/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9868/19

Der Rat nahm die in Dokument 9868/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Binnenmarkt und Industrie

- | | |
|---|--|
| 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 über Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren
<i>Annahme</i>
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt | ☐ 9628/19
9337/19
<u>+ COR 1 (sk)</u>
<u>+ COR 2 (hu)</u>
UD |
| 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren
<i>Annahme</i>
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt | ☐ 9442/19
9340/19
<u>+ COR 1 (sk)</u>
<u>+ COR 2 (hu)</u>
UD |

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9870/19

Beschäftigung und Sozialpolitik

1. **Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen**



9327/19 + ADD 1
PE-CONS 43/19
SOC

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der österreichischen, der belgischen und der deutschen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. **Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde**



9400/19 + ADD 1
+ ADD 2
PE-CONS 49/19
SOC

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der österreichischen, der ungarischen und der schwedischen Delegation und bei Stimmenthaltung der tschechischen und der polnischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 46, Artikel 48, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 91 Absatz 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben**




9310/19 + ADD 1
PE-CONS 20/19
EMPL

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der dänischen, der ungarischen, der niederländischen und der slowenischen Delegation und bei Stimmenthaltung der österreichischen und der polnischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Landwirtschaft

4. **Verordnung zur Änderung des allgemeinen Lebensmittelrechts**  9332/19 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 41/19
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt AGRILEG


Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Fischerei


5. **Verordnung mit technischen Maßnahmen**  9431/19 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 59/19
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der niederländischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Umwelt


6. **Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP) (Neufassung)**  9427/19 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 61/19
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

7. **Verordnung über CO₂-Normen für schwere Nutzfahrzeuge**  9426/19
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1 REV 1
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt PE-CONS 60/19
CLIMA


Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

8. **Richtlinie über digitale Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht**  9322/1/19 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + REV 1 ADD 1
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt PE-CONS 25/19
DRS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 2 Buchstaben b, c, f und g AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Verkehr

9. **Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge**  9425/19 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 57/19
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt + **REV 1 (de)**
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der tschechischen, der deutschen, der polnischen und der slowakischen Delegation und bei Stimmenthaltung der österreichischen, der estnischen und der lettischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

10. **Verordnung zur Einrichtung eines Single-Window-Umfelds für den europäischen Seeverkehr**  9423/19
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 38/19
vom AStV (1. Teil) am 5.6.2019 gebilligt MAR

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Europäisches Semester 2019: Horizontaler Vermerk zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen** [2] 9879/19
9878/19
Orientierungsaussprache

Der Rat führte auf der Grundlage eines horizontalen Vermerks (Dok. 9879/19) und anhand eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 9878/19) eine Orientierungsaussprache über das Europäische Semester. Die Ministerinnen und Minister bestätigten die wichtige Koordinierungsfunktion des Europäischen Semesters. Sie begrüßten es generell, dass ein stärkerer Schwerpunkt auf Beschäftigungs- und Sozialfragen gelegt wird, was auch die Einbeziehung der europäischen Säule sozialer Rechte in das Europäische Semester mit einschließt.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. **Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)** [SC] 9567/1/19 REV 1
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 9567/1/19 REV 1 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. **Schlussfolgerungen zum Thema "Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern: Schlüsselpolitiken und - maßnahmen"** [2] 9804/19
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 10349/19 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

6. **Schlussfolgerungen zum Thema "Die Arbeitswelt im Wandel: Überlegungen zu neuen Arbeitsformen sowie deren Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten"** [2] 9686/19
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 9686/19 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

7. **Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 5/2019 des EuRH "Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP): Der EHAP leistet wertvolle Unterstützung, sein Beitrag zur Verringerung der Armut ist jedoch noch nicht ermittelt worden"** [2] 9575/19
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 10359/19 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

Sonstiges

8. a) **Ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in Gesellschaftergremien** ☒ 9823/19
Informationen der Kommission
Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.
- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** ☐☐
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) Verordnung über die europäischen Sozialstatistiken 11774/16 + ADD 3
- ii) Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09) 15642/16 + ADD 1 + ADD 1 REV 1
Informationen des Vorsitzes
Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.
- c) **Konferenzen des Vorsitzes** ☒ 9822/19
Informationen des Vorsitzes
Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.
- d) **Ergebnisse der Ministertagung EU-westlicher Balkan (Luxemburg, 12. Juni 2019)** ☒
Informationen des Vorsitzes
Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.
- e) **Ergebnisse des hochrangigen Treffens EU-arabische Länder zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen (Malta, 25. April 2019)** ☒ 9733/19
Informationen der maltesischen Delegation
Der Rat nahm die Informationen der maltesischen Delegation zur Kenntnis.
- f) **Vorrangige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen** ☒ 9824/19
Informationen der maltesischen Delegation
Der Rat nahm die Informationen der maltesischen Delegation zur Kenntnis.
- g) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes** ☒
Informationen der finnischen Delegation
Der Rat nahm die Informationen der finnischen Delegation zur Kenntnis.

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten


9. **Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der antimikrobiellen Resistenz**  9765/19
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 9765/19 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

10. **Erleichterung von Investitionen zur Umgestaltung und Verbesserung von Gesundheitssystemen**  9769/1/19 REV 1
Gedankenaustausch


Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand der in Dokument 9769/1/19 REV 1 enthaltenen Fragen.

Sonstiges

11. a) **Medizinprodukte: Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/745**  9774/19
Informationen der irischen und der deutschen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der irischen und der deutschen Delegation sowie von Ausführungen der belgischen, der bulgarischen, der tschechischen, der zyprischen, der estnischen, der französischen, der griechischen, der ungarischen, der italienischen, der lettischen, der litauischen, der niederländischen, der polnischen, der portugiesischen, der slowenischen, der spanischen, der schwedischen und der britischen Delegation sowie der Kommission.

- b) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU  9770/19
5844/18 + COR 1
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Ergebnisse der informellen Tagung der Gesundheitsministerinnen und -minister (Bukarest, 14./15. April 2019) und anderer vom rumänischen Vorsitz veranstalteter Treffen** ☐ 9775/19
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Masern: Lage in der EU/im EWR** ☐ 9913/19
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes** ☐
Informationen der finnischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der finnischen Delegation und die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

-
- ☐ erste Lesung
☐ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
☐ Besonderes Gesetzgebungsverfahren
☐ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9870/19

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Im Einklang mit Artikel 23 der Richtlinie wird die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie acht Jahre nach deren Inkrafttreten überprüfen, um gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vorzuschlagen. In ihrem Bericht konzentriert sich die Kommission insbesondere auf die Anwendung der Artikel 1 und 14 durch die Mitgliedstaaten. Bei der Überprüfung der vollständigen und korrekten Umsetzung der Richtlinie in die nationalen Rechtsordnungen wird die Kommission auch die Einhaltung von Artikel 14 prüfen."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, UNTERSTÜTZT DURCH UNGARN

"Für den Anwendungsbereich der Richtlinie ist die Definition des Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsvertrages entscheidend.

Deutschland hat sich gemeinsam mit etlichen anderen Mitgliedstaaten während der Verhandlungen dafür eingesetzt, dass hierzu auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten verwiesen wird. Die Richtlinie berührt den Kernbereich des Individualarbeitsrechts. Hier gibt es in den Mitgliedstaaten traditionell gewachsene Grundstrukturen, zu denen insbesondere die Definition des Arbeitsverhältnisses, auch in Abgrenzung zu anderen Rechtsverhältnissen, zählt.

Ein Verweis auf das nationale Recht findet sich nun in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie. Hieraus ergibt sich, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten das Arbeitsverhältnis und damit den Anwendungsbereich der Richtlinie entsprechend ihren jeweiligen nationalen Regelungen definieren.

Der Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie verweist aus Sicht Deutschlands auf dessen Rechtsprechung zur Sicherstellung der Wirksamkeit von Richtlinien. Nach dieser Rechtsprechung definieren in erster Linie die Mitgliedstaaten das Arbeitsverhältnis, wenn die betreffende Richtlinie auf das nationale Recht verweist. Dieses Ermessen ist dadurch begrenzt, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Personalkategorien nicht willkürlich ausnehmen dürfen. Dies prüft der EuGH in jedem Einzelfall gesondert anhand des Zwecks der jeweiligen Richtlinie.

Der Hinweis in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie führt nicht dazu, dass der Begriff des Arbeitsverhältnisses unionsweit einheitlich auszulegen ist. Anderenfalls würde der Verweis auf das nationale Recht ins Leere laufen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Gewährleistung einer einheitlichen Implementierung aus dem entsprechenden Erwägungsgrund gestrichen wurde."

ERKLÄRUNG ESTLANDS

"Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen werden neue Aspekte für den Kündigungsschutz sowie für die Beweislast des Arbeitgebers festgelegt. Estland stimmt zu, dass es notwendig und wichtig ist, einen Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzusehen; allerdings sind wir auch der Ansicht, dass den Mitgliedstaaten unbedingt ausreichende Flexibilität eingeräumt werden muss, sodass sie bei der Umsetzung der Richtlinie den verschiedenen Systemen und Verfahren der Mitgliedstaaten Rechnung tragen können, insbesondere wenn ihre Systeme einen höheren Arbeitnehmerschutz vorsehen.

Die nationalen estnischen Rechtsvorschriften erfüllen bereits das in der Richtlinie vorgeschriebene Schutzniveau bzw. sehen ein höheres Schutzniveau vor.

Das estnische Recht kennt nur wenige Gründe für eine Kündigung, die gesetzlich genau festgelegt sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Auflösung des Arbeitsvertrags zu begründen. Auch bei einer Arbeitsstreitigkeit muss der Arbeitgeber nachweisen, dass die Gründe für die Kündigung richtig und berechtigt waren.

Estland lehnt es entschieden ab, dem Arbeitgeber in jedem Fall zu unterstellen, dass er in böswilliger Absicht unter Verstoß gegen die arbeitsrechtlichen Beschränkungen handelt. Dies ergibt sich aus Artikel 18 Absätze 3 bis 6, wo unterstellt wird, dass der Arbeitgeber bei der Kündigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers die Beschränkungen missachtet hat. Das estnische Arbeitsrecht geht von einer anderen Annahme aus, bietet mehr Schutz und beruht auf einem positiveren Ansatz.

Estland unterstützt die Annahme der Richtlinie. Allerdings kann Estland dem in Artikel 18 verfolgten Ansatz in Bezug auf den Kündigungsschutz und die Beweislast nicht zustimmen. Wir sind der Ansicht, dass in Estland der durch die Richtlinie vorgeschriebene Schutz bereits gewährleistet ist, da eine andere Kündigungsregelung Anwendung findet. Es sollte Sache der Mitgliedstaaten sein, über die Einzelheiten des Kündigungsschutzes zu beschließen und diese zu regeln."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Für den Anwendungsbereich der Richtlinie ist die Definition des Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsvertrages entscheidend. Die Tschechische Republik hat sich gemeinsam mit etlichen anderen Mitgliedstaaten während der Verhandlungen dafür eingesetzt, dass hierzu auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten verwiesen wird. Die Richtlinie berührt den Kernbereich des Individualarbeitsrechts. Hier gibt es in den Mitgliedstaaten traditionell gewachsene Grundstrukturen, zu denen insbesondere die Definition des Arbeitsverhältnisses, auch in Abgrenzung zu anderen Rechtsverhältnissen, zählt.

Ein Verweis auf das nationale Recht findet sich nun in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie. Hieraus ergibt sich, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten das Arbeitsverhältnis und damit den Anwendungsbereich der Richtlinie entsprechend ihren jeweiligen nationalen Regelungen definieren

Der Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie verweist aus Sicht der Tschechischen Republik auf dessen Rechtsprechung zur Sicherstellung der Wirksamkeit von Richtlinien. Nach dieser Rechtsprechung definieren in erster Linie die Mitgliedstaaten das Arbeitsverhältnis, wenn die betreffende Richtlinie auf das nationale Recht verweist. Dieses Ermessen ist dadurch begrenzt, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Personalkategorien nicht willkürlich ausnehmen dürfen. Dies prüft der EuGH in jedem Einzelfall gesondert anhand des Zwecks der jeweiligen Richtlinie.

Der Hinweis in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie führt nicht dazu, dass der Begriff des Arbeitsverhältnisses unionsweit einheitlich auszulegen ist. Anderenfalls würde der Verweis auf das nationale Recht ins Leere laufen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Gewährleistung einer einheitlichen Implementierung aus dem entsprechenden Erwägungsgrund 8 gestrichen wurde."

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde**
Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, dass das Verfahren der Wahl des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden die 'Behörde') zum Zeitpunkt der Annahme der Gründungsverordnung noch nicht abgeschlossen war.

Die drei Organe erinnern unter Hinweis auf die Verträge an die Verpflichtung zur loyalen und transparenten Zusammenarbeit und bekräftigen den Wert des Informationsaustauschs ab den ersten Phasen des Verfahrens der Wahl des Sitzes der Behörde.

Ein solcher frühzeitiger Informationsaustausch würde es den drei Organen erleichtern, ihre in den Verträgen verankerten Rechte im Rahmen der entsprechenden Verfahren auszuüben.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Absicht der Kommission zur Kenntnis, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit in der Gründungsverordnung eine Bestimmung über den Sitz der Behörde enthalten ist und um sicherzustellen, dass die Behörde im Einklang mit dieser Verordnung eigenständig tätig ist."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik ist stets entschlossen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Grundprinzipien des Binnenmarkts der Europäischen Union eingetreten und wird dies auch weiterhin tun. Es liegt im Interesse der Union und aller Mitgliedstaaten, dass die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt uneingeschränkt angewendet werden und die einer effektiven Ausübung der betreffenden Freiheiten entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden.

Die Tschechische Republik vertritt die Auffassung, dass die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde zur Verwirklichung des Ziels beitragen kann, den Binnenmarkt fair und wirksam zu machen und damit die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umzusetzen. Diesbezüglich unterstützt die Tschechische Republik Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet der Arbeitskräftemobilität. Besonders gewürdigt wird auch, dass zugunsten des Schutzes der Rechte der mobilen Arbeitnehmer der Schwerpunkt auf die Missbrauchsbekämpfung gelegt wird. Die Tschechische Republik hat jedoch mehrere Vorbehalte zum endgültigen Wortlaut der Verordnung.

Zunächst bedauert die Tschechische Republik, dass die neu errichtete EU-Einrichtung nicht die Bezeichnung 'Agentur' trägt. Dies wäre vollständig gerechtfertigt, da die Einrichtung im Einklang mit den Grundsätzen der *Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen* geführt und betrieben werden sollte, wonach – zur Vermeidung von Verwirrung bei den Bürgern und den beteiligten Akteuren – die Verwendung eines einheitlichen Begriffs ('Agentur') erforderlich ist.

Was den Tätigkeitsbereich und die Art der Tätigkeiten der Behörde anbelangt, so hat die Tschechische Republik stets die Auffassung vertreten, dass die Hauptaufgabe der Behörde darin bestehen sollte, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei ihrer freiwilligen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer wirksamen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet der Arbeitskräftemobilität zu unterstützen. Bei dieser Zusammenarbeit sollten die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts geachtet werden. In Artikel 1 der Verordnung kommt dieser Grundsatz zum Ausdruck.

Die vereinbarten Bestimmungen über gemeinsame und konzertierte Kontrollen sind jedoch allem Anschein nach diesbezüglich uneindeutig und geben möglicherweise Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeiten der Behörde und der Mitgliedstaaten.

Eine gemeinsame Kontrolle sollte unter anderem unter der Voraussetzung der Einhaltung des Effizienzkriteriums – das einer der Aspekte ist, die die Mitgliedstaaten bewerten können sollten, wenn sie ihre Teilnahme an der gemeinsamen oder der konzertierten Kontrolle erwägen – durchgeführt werden. Daher fasst die Tschechische Republik diese Bestimmungen so auf, dass damit den Mitgliedstaaten keinerlei Verpflichtung zur Teilnahme an der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle auferlegt und auch nicht von ihnen verlangt wird, ausführlich zu ihrer Nichtteilnahme an gemeinsamen oder konzertierten Kontrollen Stellung zu nehmen oder diese zu begründen.

Die Tschechische Republik fasst die entsprechende Bestimmung dieser Verordnung so auf, dass die Mitgliedstaaten, in denen die Kontrolle durchgeführt wird, selbstständig Rolle und Status der Beamten aus anderen Mitgliedstaaten, die an der gemeinsamen Kontrolle teilnehmen, festlegen können. Unter Federführung der Europäischen Arbeitsbehörde organisierte konzertierte und gemeinsame Kontrollen dürfen die nationalen Zuständigkeiten nicht ersetzen oder untergraben.

Was schließlich das Mediationsverfahren betrifft, so ist in der Verordnung ordnungsgemäß festgelegt, dass dieses die Zuständigkeiten der mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht berührt. Die Verordnung enthält jedoch keine ausreichenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und denen der Behörde. Daher ruft die Tschechische Republik zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung auf, in der die Rolle der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Bezug auf Fragen der sozialen Sicherheit so stark wie möglich hervorgehoben wird."

Zu A-Punkt 3: Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

"Slowenien unterstützt das in Artikel 1 festgelegte Ziel der Richtlinie, die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass Arbeitnehmern, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert wird. Slowenien ist fest davon überzeugt, dass dieses Ziel im Rahmen seines bestehenden nationalen Systems bereits verwirklicht wurde. Slowenien zählt zu den EU-Mitgliedstaaten mit den höchsten Beschäftigungsquoten von Frauen und den geringsten geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Beschäftigung. Elternschaft wirkt sich sehr positiv auf die Beschäftigung von Frauen aus.

Da die Richtlinie die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit und deren finanzielles Gleichgewicht berührt, möchte Slowenien betonen, dass die Mindeststandards so festgelegt werden sollten, dass etablierte Systeme, die bereits gleiche Arbeitsmarktchancen für Frauen und Männer bieten, nicht beeinträchtigt werden.

Zudem weist Slowenien darauf hin, dass es sich bei der Richtlinie um das erste Gesetzgebungsdossier handelt, das auf den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte beruht, mit denen eine Aufwärtskonvergenz zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt wird, was von Slowenien nachdrücklich unterstützt wird.

Allerdings haben die langwierigen und komplexen Verhandlungen gezeigt, dass die nationalen Systeme erheblich voneinander abweichen und die Mitgliedstaaten unterschiedliche Maßnahmenbündel unterstützen, die ermöglichen sollen, dass 'Frauen und Männer [...] gleichermaßen Zugang zu Sonderurlaub für Betreuungs- oder Pflegepflichtigen [haben] und [...] darin bestärkt [werden], dies auf ausgewogene Weise zu nutzen' (Grundsatz 9 der europäischen Säule sozialer Rechte). Im endgültigen Kompromisstext werden jedoch lediglich einige dieser Maßnahmen beibehalten, nämlich die Bezahlung von Urlaub und die Nichtübertragbarkeit des Urlaubs. Zudem ist der endgültige Kompromisstext unverhältnismäßig stark auf die Nichtübertragbarkeit und weniger auf die Bezahlung ausgerichtet. Insbesondere wird im Text erneut die Ausnahmeregelung bekräftigt, mit der den Bedenken einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bezahlung Rechnung getragen wird, jedoch gleichzeitig gleichwertige Vorschläge übergangen werden, mit denen die Bedenken anderer Mitgliedstaaten wie Slowenien ausgeräumt werden könnten. Slowenien ist daher der festen Überzeugung, dass die Richtlinie in ihrer abschließend festgelegten Fassung nicht zu einer Aufwärtskonvergenz beitragen und Eltern nicht darin bestärken wird, Sonderurlaub auf ausgewogene Weise zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird Slowenien gegen die Richtlinie stimmen."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER REPUBLIK KROATIEN UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Bundesrepublik Deutschland ('Deutschland'), die Republik Kroatien ('Kroatien') und die Tschechische Republik ('Tschechien') unterstützen das allgemeine Ziel des Richtlinienvorschlags des Europäischen Parlaments und des Rats zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige.

In diesem Zusammenhang sind der Anwendungsbereich der Richtlinie bzw. die Definition des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin für Deutschland, Kroatien und Tschechien von Bedeutung. Der Wortlaut von Art. 2 und dem entsprechenden Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags ist eher ungewöhnlich. Daher möchten Deutschland, Kroatien und Tschechien gerne ihre Sichtweise diesbezüglich darlegen, die auf den im Laufe der Verhandlung gewonnenen Erkenntnissen basiert.

Deutschland, Kroatien und Tschechien verstehen die Formulierung sowohl in Art. 2 als auch im entsprechenden Erwägungsgrund als Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, den Anwendungsbereich der Richtlinie entsprechend ihren jeweiligen nationalen Regelungen zu definieren.

Deutschland, Kroatien und Tschechien sind auch der Ansicht, dass die Erwähnung des EuGH, seiner Rechtsprechung oder Teile davon lediglich einen Verweis auf die Aufgabe des EuGH darstellt, die Wirksamkeit der Richtlinie sicherzustellen. Diese Aufgabe ist darauf beschränkt, die Wirksamkeit mit Blick auf das Ziel der jeweiligen Richtlinie zu garantieren, und aus diesem Grund auf eine Willkürkontrolle im Einzelfall beschränkt."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Ungarn unterstützt das übergeordnete Ziel des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (im Folgenden 'Richtlinie'), nämlich die Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen, indem Arbeitnehmern, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert wird.

Ungarn ist der festen Überzeugung, dass die Familienpolitik äußerst wichtig ist, und setzt sich uneingeschränkt dafür ein, dass Familien mit allen verfügbaren Mitteln unterstützt werden. Eines der zentralen Elemente der ungarische Familienpolitik besteht darin, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufs- und Familienleben zu fördern, Frauen mit Kindern bei der Rückkehr ins Berufsleben zu helfen und die Einbindung von Männern in das Familienleben zu unterstützen.

Die Familienpolitik fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; in diesem Zusammenhang sind die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von besonderer Bedeutung, wenn es um Rechtsvorschriften auf Unionsebene geht. Ungarn kann keine Maßnahmen der Union unterstützen, die die ungarische Familienpolitik und deren Erfolge gefährden. Ungarn ist fest davon überzeugt, dass wir nicht in das Leben von Familien eingreifen und ihnen nicht Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Elternurlaub aufdrängen dürfen, ohne ihr Recht zu achten, eine freie Entscheidung auf der Grundlage ihrer persönlichen, sozialen und finanzielle Lage zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Nichtübertragbarkeit des Elternurlaubs. Ungarn ist daher der Auffassung, dass auf EU-Ebene nur grundlegende Prinzipien für die Mitgliedstaaten formuliert werden sollten, die ihnen den erforderlichen Spielraum bieten, um gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, wie sie in den Verträgen verankert sind, die entsprechenden Instrumente, Zeitpläne und Prioritäten auf nationaler Ebene festlegen zu können.

Für Ungarn ist der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs und insbesondere die Definition des Begriffs 'Arbeitnehmer' von großer Bedeutung. Ungarn geht davon aus, dass nach Artikel 2 in Verbindung mit dem entsprechenden Erwägungsgrund im Richtlinienentwurf ausschließlich die Mitgliedstaaten über die Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften entscheiden dürfen. Dabei sollte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Freizügigkeit in der Union in Anspruch nehmen, Rechnung getragen werden."

Zu A-Punkt 4: **Verordnung zur Änderung des allgemeinen Lebensmittelrechts
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission begrüßt, dass das Europäische Parlament und der Rat eine politische Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette erzielt haben.

Die Kommission bedauert dagegen den Entschluss der gesetzgebenden Organe, vom Gemeinsamen Konzept des Parlaments, des Rates und der Kommission für die dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 abzuweichen.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Zahl der vom Europäischen Parlament ernannten Mitglieder) vom Gemeinsamen Konzept abgewichen wird.

Diese Abweichung sollte nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden."

Zu A-Punkt 5: **Verordnung mit technischen Maßnahmen
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

Erklärung der Kommission zur Anpassung der Tonnage

"Im Zusammenhang mit der laufenden Bewertung der Zugang-/Abgangsregelung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird die Kommission prüfen, ob Änderungen erforderlich sind, um die Kapazitätsobergrenzen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anzupassen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU AUSNAHMEN VON ARTIKEL 13 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1967/2006 (MITTELMEERVERORDNUNG)

"Stellen Mitgliedstaaten Anträge auf Abweichung von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mittelmeerverordnung), können diese gewährt werden, wenn die Bedingungen für eine solche Abweichung erfüllt sind, um so eine praktikable Möglichkeit zu schaffen, wichtige Fischereien zu ermöglichen und gleichzeitig das Küstengebiet zu schützen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR REGIONALISIERUNG

"Die Kommission stützt sich auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, den Regionalisierungsprozess zu einem Erfolg für die Gemeinsame Fischereipolitik zu machen. Die Kommission ist zuversichtlich, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass regionale technische Maßnahmen weiterhin zu den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen, insbesondere zur Verringerung unerwünschter Fänge, und gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit handeln, um durch gemeinsame Empfehlungen rasch auf jede mögliche Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands reagieren zu können. Die Kommission hebt hervor, dass ihre Ermächtigung, mittels delegierter Rechtsakte Maßnahmen zu erlassen, die in den gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten dargelegt sind, ihren Ermessensspielraum beim Erlass solcher Rechtsakte nicht beeinträchtigt. In Ermangelung solcher gemeinsamer Empfehlungen der Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben, wird die Kommission darüber hinaus alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel nutzen, um gegen eine solche Verschlechterung vorzugehen, gegebenenfalls auch durch Sofortmaßnahmen im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, und von dem Recht Gebrauch machen, Vorschläge für die entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß dem Vertrag zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 25 ÜBER DIE WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

"In Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 25 dieser Verordnung über wissenschaftliche Forschung beabsichtigt die Kommission, regelmäßig Gutachten des STECF einzuholen, wenn bei wissenschaftlichen Untersuchungen durch mehr als 6 Schiffe in Artikel 7 aufgeführte Fanggeräte oder Methoden eingesetzt werden, um zu bestätigen, dass der Umfang aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Dänemark unterstützt die neue Verordnung mit technischen Maßnahmen. Es bedarf einer neuen Verordnung, um die Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik ab 2013 zu berücksichtigen. Die Regionalisierung ist eines der grundlegenden Elemente der Reform. Die Regionalisierung ermöglicht verhältnismäßige und angepasste Ansätze, um eine nachhaltige Bestandsbewirtschaftung zu gewährleisten, da auf diesem Wege regionale Besonderheiten in verschiedenen Meeresbecken berücksichtigt werden können.

Allerdings wurde bei der neuen Verordnung mit technischen Maßnahmen in Bezug auf die spezifische Frage der Speerfischerei leider kein verhältnismäßiger Ansatz verfolgt. Stattdessen enthält die Verordnung ein allgemeines Verbot der Fischerei mit handgehaltenen Speeren und Harpunengewehren in Verbindung mit Aqualungen 24 Stunden am Tag oder ohne Aqualunge von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in allen EU-Gewässern (vgl. Artikel 7 Buchstabe g).

Die Unterwasserfischerei mit handgehaltenen Speeren und Harpunengewehren ist ein beliebtes Hobby mancher Freizeitfischer. Darüber hinaus ist es ein Hobby, das kein biologisches Risiko für die Meerestiere der Nordsee und der Ostsee birgt.

Während der Verhandlungen hat sich Dänemark daher dafür ausgesprochen, dass bei einer Aufnahme von Bestimmungen zur Regulierung der Speerfischerei in die Verordnung mit technischen Maßnahmen die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, diese Bestimmungen durch eine Regionalisierung zu ändern, was es ermöglichen würde, sowohl Regionen, in denen diese Fangpraxis ein Problem für die Nachhaltigkeit der Bestände schaffen könnte, als auch Regionen, in denen dies nicht der Fall ist, gerecht zu werden.

Dänemark fordert die Kommission nachdrücklich auf, die angenommenen Bestimmungen über die Speerfischerei – die inhaltlich mit dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag übereinstimmen – zu überprüfen und so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Änderung der Bestimmungen in Artikel 7 Buchstabe g vorzulegen, um einen regionalisierten Ansatz zu ermöglichen."

Zu A-Punkt 6: **Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)
(Neufassung)
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission betont, dass unbeschadet des Rechts der gesetzgebenden Organe, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für delegierte Rechtsakte zu wählen, die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Anhänge IV und V die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, ihre internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens zu erfüllen und im Hinblick auf die geltenden Fristen und Verfahren Konzentrationsgrenzen für POP-Abfälle im Rahmen des Basler Übereinkommens auszuhandeln."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission stellt fest, dass sich die Begriffsbestimmung von 'Artikel' in der Neufassung der POP-Verordnung direkt auf die Begriffsbestimmung von 'Artikel' in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) bezieht, sodass die Kommission diesen Begriff genauso auslegt, wie er in REACH ausgelegt wird, einschließlich etwaiger Klarstellungen in der einschlägigen Rechtsprechung. Die Europäische Chemikalienagentur wird im Einvernehmen mit der Kommission Leitlinien erstellen, um diese Auslegung des Begriffs 'Artikel' in der POP-Verordnung gemäß der einschlägigen Rechtsprechung so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten der Neufassung der POP-Verordnung zu bestätigen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unverzüglich eine Überprüfung des Grenzwerts für PBDE in Anhang IV der POP-Verordnung einzuleiten, mit dem Ziel, einen niedrigeren Grenzwert vorzuschlagen, was auch die Erwägung eines möglichen Grenzwerts von 500 ppm beinhalten würde."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND SCHWEDENS

"Frankreich und Schweden begrüßen die Neufassung der Verordnung über persistente organische Schadstoffe, mit der die Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens erfüllt werden und zugleich der Vertrag von Lissabon eingehalten wird.

Sie danken dem österreichischen und dem rumänischen Vorsitz des Rates für die geleistete Arbeit. Sie danken den Abgeordneten der achten Wahlperiode des Europäischen Parlaments und insbesondere der parlamentarischen Mission für diese Neufassung. Frankreich und Schweden danken auch der Europäischen Kommission für die technischen Elemente, die für die Festlegung der Schwellenwerte in den Anhängen zur Verfügung gestellt wurden.

Frankreich und Schweden unterstreichen, wie wichtig für sie der Erwägungsgrund ist, in dem betont wird, dass die Union sehr besorgt über die kontinuierliche Freisetzung persistenter organischer Schadstoffe (im Folgenden 'POP') in die Umwelt ist. Diese chemischen Stoffe werden weit von ihrem Ursprungsort über internationale Grenzen hinweg transportiert und verbleiben in der Umwelt, reichern sich über die Nahrungskette an und begründen ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Für Frankreich und Schweden ist es außerdem wichtig, dass diese Verordnung der gemeinsame Rechtsrahmen ist, auf dessen Grundlage Maßnahmen ergriffen werden können, die insbesondere dazu dienen, die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von POP zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang bekräftigen sie, wie wichtig es ist, dass die Europäische Kommission so bald wie möglich mit der ihr übertragenen Aufgabe beginnt, nach der Annahme der Neufassung bis spätestens 2021 einen überarbeiteten Schwellenwert für Poly-BDE zu erlassen. Gemeinsames Feedback über beste technische und organisatorische Praxis wird ein wesentlicher Bestandteil dieser der Kommission übertragenen Aufgabe sein. Die jüngst angenommenen Referenzdokumente für die besten verfügbaren Technologien (BREF 'Abfallbehandlung' vom August 2018) und die BREF, an denen gegenwärtig noch gearbeitet wird (BREF 'Abfallbehandlung durch Verbrennung', deren Annahme für den 17. Juni 2019 geplant ist) tragen dazu bei, dass dieses Ziel unter Umständen schnell erreicht wird."

Zu A-Punkt 7: **Verordnung über CO₂-Normen für schwere Nutzfahrzeuge**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

- "1. Die Kommission verfolgt die technische Entwicklung des Instruments zur Berechnung des Energieverbrauchs von Fahrzeugen (Vehicle Energy Consumption Calculation Tool – VECTO) im Hinblick auf eine regelmäßige und zeitnahe Aktualisierung unter Berücksichtigung von Innovationen und um der Einführung neuer Technologien zur Verbesserung der Kraftstoffeffizienz von schweren Nutzfahrzeugen Rechnung zu tragen.
2. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die beiden gesetzgebenden Organe Artikel 20 der vorliegenden Verordnung zustimmen, mit dem die Richtlinie 96/53/EG ohne ausdrückliche Festsetzung einer Frist für die Umsetzung geändert wird.

Die Kommission nimmt außerdem zur Kenntnis, dass andere Bestimmungen der Richtlinie 96/53/EG durch den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten¹, geändert werden, demzufolge diese neuen Bestimmungen ab dem 1. September 2020 anwendbar sind.

Angesichts dieser Sachlage fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, etwaige erforderliche Anpassungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften an Artikel 20 der vorliegenden Verordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zu dem genannten Datum, also dem 1. September 2020, vorzunehmen, und die Kommission im Einklang mit Artikel 11 der Richtlinie 96/53/EG darüber in Kenntnis zu setzen. Dadurch würde ein weiterer Legislativvorschlag der Kommission zu diesem Thema überflüssig."

¹ Dok. PE-CONS 40/19.

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, UNGARNS UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Deutschland, Ungarn und die Tschechische Republik stimmen dem Kompromisstext zu. Wir anerkennen die engagierten Bemühungen der Ratspräsidentschaft, unseren Anliegen Rechnung zu tragen. Deutschland, Ungarn und Tschechien weisen aber darauf hin, dass die gefundene Einigung ambitioniert ist und die Fahrzeughersteller vor sehr große Herausforderungen stellt, insbesondere in Bezug auf das Jahr 2025. Aus unserer Sicht ist es vor allem dringend notwendig, die europäische Ladeinfrastruktur auszubauen, um einen ungehinderten Einsatz elektrischer Antriebstechnologien über die Ländergrenzen hinweg zu ermöglichen. Hierzu bedarf es einer konzertierten Strategie der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten. Die Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge stellt dabei neue und andere Herausforderungen als z. B. im Pkw-Bereich. Deutschland, Ungarn und Tschechien weisen ferner auf die Bedeutung eines ergebnisoffenen Reviews durch die EU-Kommission im Jahr 2022 hin. Allen Elementen dieses Reviews einschließlich des Auftrags zur Prüfung eines Anrechnungsverfahrens zur Berücksichtigung alternativer Kraftstoffe kommt große Bedeutung zu."

Zu A-Punkt 8: **Richtlinie über digitale Werkzeuge und Verfahren im
Gesellschaftsrecht**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland stimmt dem Richtlinienentwurf zu, um die Digitalisierung in diesem Bereich weiter erfolgreich voran zu bringen, und stellt seine bereits mehrfach vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Umfangs der kostenfrei zugänglichen Unternehmensinformationen im Einigungsinteresse zurück. Es handelt sich bei der Frage der Kosten um ein wichtiges Anliegen der in Deutschland für die Register zuständigen Länder. Die Register sind in Deutschland gebührenfinanziert. Eine Erweiterung der kostenfrei zugänglichen Unternehmensinformationen insbesondere über die Vertretungsbefugnisse greift ohne rechtfertigenden Grund in die Autonomie der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der Register ein. Dem Anliegen nach Transparenz der Unternehmensinformationen wird bereits dadurch Rechnung getragen, dass die Gebühren angemessen sein müssen."

**Zu A-Punkt 9: Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter
Straßenfahrzeuge**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland steht hinter der Zielsetzung dieser Richtlinie, mit der öffentlichen Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge einen Beitrag zur Erreichung der Luftreinhalte- und Klimaziele im Verkehr zu leisten.

Die von der Richtlinie ausgehenden Marktsignale können mittel- bis langfristig die Angebotsseite sauberer Fahrzeuge anregen. Derzeit sind diese in Teilbereichen der Richtlinie aber noch signifikant teurer und nicht in ausreichendem Maß verfügbar. Ob dieses Angebot zukünftig ausreichend sein wird und zugleich für die öffentliche Hand finanzierbar bleibt, ist unter heutigen Rahmenbedingungen nicht absehbar.

Die Umsetzung der Richtlinie wird in Teilbereichen mit hohen Kosten und erheblichem bürokratischen Aufwand für die Mitgliedsstaaten verbunden sein. Dies gilt insbesondere für solche, die föderal organisiert sind. Die bereits kurzfristig zu erfüllenden hohen Quoten für saubere Busse erfordern einen höheren Finanzierungsbedarf für den umweltfreundlichen Öffentlichen Personennahverkehr und verteuern damit die Ticketpreise für den einzelnen Nutzer.

Aus diesen Gründen kann Deutschland der Richtlinie in ihrer derzeitigen Form nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

"Die Slowakische Republik unterstützt grundsätzlich die Zielsetzungen dieser Richtlinie, möchte jedoch darauf hinweisen, dass die finanziellen Auswirkungen der Richtlinie nicht auf der erforderlichen Ebene dargestellt wurden und die für den öffentlichen Personennahverkehr vorgesehenen Ziele zu Einschränkungen des ÖPNV-Angebotes führen könnten.

Überdies führt die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur zu zusätzlichen Kosten.

Ferner ist die Slowakei der Auffassung, dass die im endgültigen Text vereinbarte Verkürzung der Umsetzungsfrist Probleme bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie verursachen wird, und zwar sowohl auf staatlicher als auch auf regionaler Ebene.

Im Übrigen ist die Slowakische Republik der Auffassung, dass die Umsetzung der Richtlinie zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen wird.

Aus diesen Gründen kann die Slowakische Republik die Richtlinie nicht unterstützen."

ERKLÄRUNG ESTLANDS

"Estland unterstützt uneingeschränkt die Ziele und Vorgaben dieser Richtlinie, die den Weg zu einer emissionsarmen Mobilität ebnen werden. Wir unterstützen und beabsichtigen den Übergang zu einem emissionsarmen und emissionsfreien öffentlichen Verkehr.

Estland möchte jedoch seine Bedenken bekräftigen, was das Teilziel von 50 % für emissionsfreie Busse (Anhang, Tabelle 4, Fußnote) betrifft. Konkret ist Estland der Auffassung, dass das Teilziel verhindern könnte, dass die Technologie ausgewählt wird, die den örtlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten am besten gerecht wird. Die Fähigkeit, der Verpflichtung zur Beschaffung emissionsfreier Busse in verschiedenen Mitgliedstaaten nachzukommen, ist nicht gründlich analysiert worden. In ihrer Folgenabschätzung hat die Kommission die Festlegung eines Teilziels für emissionsarme Busse weder vorgesehen noch analysiert. Es wurde auch keine Folgenabschätzung des Rates dazu durchgeführt. Die Festlegung dieses Ziels ist eine politische Entscheidung mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten, aber auch auf die Industrie. Daher sollte solch eine politische Maßnahme nicht übereilt und ohne weitere Folgenabschätzung angenommen werden.

Im Falle Estland und angesichts der derzeitigen Infrastruktur und technologischen Entwicklung, einschließlich der Technologiepreise, können nur elektrische Busse als emissionsfreie Busse im Sinne der Richtlinie gelten. In den letzten Jahren haben zwei unserer größten Städte Verträge über langfristige Angebote für den öffentlichen Verkehr abgeschlossen, und auch unsere Hauptstadt hat sich verpflichtet, ein Drittel ihrer Busflotte in den nächsten Jahren mit neuen CNG-Bussen, die Biomethan als Treibstoff nutzen, zu erneuern. Der Staat war ferner aktiv daran beteiligt, die Einrichtung von Tankinfrastruktur für Biomethan im ganzen Land zu unterstützen. Wir betrachten Biomethan als eine Option, CO₂-emissionsfreien Treibstoff bereitzustellen, und als Weg, zusätzliche wirtschaftliche Aktivität in ländliche Gebiete zu bringen, indem Biomethan aus landwirtschaftlichen Reststoffen gewonnen wird. Die Herstellung von Biomethan aus biologisch abbaubarem Abfall trägt zum Erreichen der Ziele der Kreislaufwirtschaft bei.

In Estland machen einige größere Kommunen den Großteil der Beschaffung im öffentlichen Verkehrswesen aus. Daher haben wir die Situation, dass vor 2025 der Großteil der Verträge über die Beschaffung von Bussen den auf längere Strecken ausgelegten regionalen Verkehr betreffen wird, aber elektrische Busse sind derzeit nur eine Option für den innerstädtischen Verkehr, da ihre Fahrtreichweite begrenzt ist. Somit laufen wir Gefahr, das Teilziel emissionsfreier Busse zumindest im ersten Zeitraum bis 2025 nicht zu erreichen. Die Verwendung von Biomethan, das im Treibhausgas-Verzeichnis als CO₂-emissionsfreier Treibstoff gilt, könnte helfen, einen reibungsloseren Übergang zu einem emissionsarmen Verkehr in Ländern zu gewährleisten, in denen elektrisch oder mit Wasserstoff betriebene Busse noch keine praktikable Option für den regionalen öffentlichen Verkehr darstellen.

Folglich bedauert Estland – und unterstreicht dabei erneut, dass es sich zu den Zielen und Vorgaben der Richtlinie bekennt und diese unterstützt –, dass das Teilziel nur mit elektrisch oder mit Wasserstoff betriebenen Bussen erfüllt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird sich Estland bei der Abstimmung über den aktuellen Gesetzgebungsvorschlag enthalten."

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"Österreich unterstützt grundsätzlich die Zielsetzungen dieser Richtlinie und verweist auf die Notwendigkeit, die EU-Klimaziele mit klaren Maßnahmen zu erreichen. Österreich zeigt sich dennoch besorgt, weil die finanziellen Auswirkungen dieser Richtlinie noch nicht absehbar sind und die vorgeschriebenen Zielquoten im Öffentlichen Personennahverkehr eine ungewünschte Einschränkung des ÖPNV-Angebotes nach sich ziehen könnten. Überdies führt die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur zu zusätzlichen Kosten. Daher fordert Österreich die Europäische Kommission dazu auf, nationale Unterstützungsprogramme zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie besonders im Öffentlichen Verkehr zu befürworten und zusätzlich auf EU-Ebene Unterstützungs- und Förderprogramme bereit zu stellen, um die Umstellung auf saubere Fahrzeuge zu unterstützen. Ferner wird der Vollzug dieser Richtlinie zu einer massiven Erhöhung des bürokratischen Aufwandes führen. Aus diesen Gründen kann Österreich der Richtlinie nicht zustimmen und enthält sich daher der Stimme."

ERKLÄRUNG POLENS

"Polen unterstützt ausdrücklich das generelle Ziel der vorgeschlagenen geänderten Richtlinie, die Verbreitung von sauberen, d. h. emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen auf dem Markt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern und damit zur Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen insgesamt und zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Wachstum im Verkehrssektor beizutragen.

Von Anfang an hat Polen eine konstruktive Herangehensweise gegenüber dem Vorschlag der Europäischen Kommission an den Tag gelegt und sich dafür eingesetzt, den am besten geeigneten Kompromiss zu finden, der einerseits ehrgeizig genug wäre, um das angepeilte Ziel zu erreichen, und andererseits praktisch umsetzbar.

Wir sind der Auffassung, dass das ursprünglich von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Maß an Ehrgeiz fakten gestützt und bereits sehr ehrgeizig ist. Die Ziele für leichte Nutzfahrzeuge ohne überzeugenden analytischen Hintergrund weiter zu erhöhen, ist unserer Auffassung nach nicht angemessen, insbesondere, da die von der Kommission vorgeschlagenen, weniger ehrgeizigen Vorgaben für leichte Nutzfahrzeuge das Ergebnis einer Einschätzung der Verfügbarkeit sauberer leichter Nutzfahrzeuge und der Marktreife waren. Darüber hinaus ist Polen der Auffassung, dass die Umsetzungsfrist 30 Monate betragen sollte.

Eine längere Frist würde die Ziele der geänderten Richtlinie nicht beeinträchtigen. Im Gegenteil würde dies einen Mehrwert für die Qualität der Umsetzungsmaßnahmen schaffen. Die geänderte Richtlinie enthält keine fertigen Lösungen, deren Umsetzung garantieren würde, dass die angestrebten Ziele erreicht werden. Die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht wird eine gründliche Analyse sowie Entwicklung, Tests und den Einsatz neuer Lösungen erfordern, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

In jedem Land gibt es unterschiedliche Besonderheiten einzelner Regionen und Ortschaften, Strukturen und Verwaltungsabhängigkeiten sowie Arten von Stellen, die Fahrzeuge kaufen oder den Diensten ihre Nutzung zur Verfügung stellen. Neue Lösungen werden sehr wahrscheinlich weitreichende Gesetzesänderungen erfordern, die durch das parlamentarische Verfahren gehen müssen.

Deshalb kann Polen die Richtlinie in ihrer aktuellen Form nicht unterstützen."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik erkennt die Notwendigkeit, Fortschritte auf dem Weg zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu machen, voll und ganz an, ist zugleich jedoch tief besorgt über diese neue Richtlinie; nicht nur allgemein, was das Maß an Ehrgeiz betrifft, sondern insbesondere auch, was mögliche negative Auswirkungen auf die Qualität des öffentlichen Verkehrs betrifft.

Wir erwarten, dass die Kommission kontinuierlich überwacht, welche Auswirkungen diese neue Richtlinie auf die öffentlichen Auftraggeber hat. Die Richtlinie könnte insbesondere Behörden betreffen, die für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zuständig sind und in deren Aufgabenbereich die Erbringung von Personenverkehrsdiensten fällt. Die Kommission soll in der Lage sein, angemessene Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, wenn die Umsetzung dieser Richtlinie in einigen Ländern oder Regionen zur Verringerung der Reichweite des öffentlichen Verkehrs im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen führt.

Ferner ersuchen wir die Kommission, alle möglichen Maßnahmen zur künftigen Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie im Bereich des öffentlichen Verkehrs, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorschriften über staatliche Beihilfen, zu sondieren."
